

Aus der letzten Gemeinderatssitzung am 21. März 2016

1. Einwohnerfragestunde

1. Tempo 30 Hochdorfer-/Kirchheimer Straße

Ein Anwohner in der Kirchheimer Straße zog ein Fazit nach einem Jahr Tempo 30 und Lkw-Durchfahrtsverbot in der Kirchheimer- bzw. der Hochdorfer Straße. Sein subjektives Empfinden ist, dass es mehr Raser als vorher gibt und auch der Lkw-Verkehr kaum abgenommen habe. Insbesondere zu Stoßzeiten würden sich nur wenige Autofahrer an die Tempo 30 halten, weshalb es dann zu Kolonnenbildung kommt. Er bemängelte, dass es in Fahrtrichtung Kirchheim keine Geschwindigkeitsmessungen gibt und regte an, dass solche künftig regelmäßig durchgeführt werden. Außerdem sollte auch das Lkw-Durchfahrtsverbot regelmäßig kontrolliert werden. Insbesondere die Firma Nagel fahre weiterhin durch die Gemeinde. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Verbotsschilder, die beispielsweise in Kirchheim aber auch in Hochdorf angebracht sind, sehr klein ausgefallen sind. Als erster Schritt wird die Geschwindigkeitsmesstafel in der Kirchheimer Straße aufgehängt. Außerdem wurde von einem weiteren Anlieger der Kirchheimer Straße angeregt, die Firma Nagel direkt zu kontaktieren.

BM Haumacher verwies auf eine Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Kirchheim vom Oktober 2015 für den Kirchheimer Gemeinderat. Darin heißt es: „Aus der Mitte des Gemeinderats wurde vor Kurzem die Frage nach dem Erfolg des LKW- Lenkungs-konzepts gestellt.

Die Verwaltung hat daraufhin die Bürgermeister der beteiligten Kommunen (Wendlingen, Wernau, Hochdorf und Notzingen) angefragt und um deren Einschätzung gebeten.

Die entsprechenden Rückmeldungen ergeben das einheitliche Bild, dass von den betroffenen Anwohnern eine deutliche Lärmreduzierung empfunden wird und sich aus subjektiver Sicht auch die Anzahl der durchfahrenden LKWs deutlich reduziert hat.

Die Notwendigkeit für konkrete Zählungen bzw. Befragungen wird momentan noch nicht gesehen. Von der Polizei unregelmäßig vorgenommene Kontrollen belegen, dass es zwar zu vereinzelt Verstößen gegen das LKW- Durchfahrtsverbot kommt, sich die Mehrzahl der LKW- Fahrer aber daran zu halten scheint. Auch was die mit dem LKW- Durchfahrtsverbot verbundene Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bei den betroffenen Ortsdurchfahrten anbelangt, geben die Rückmeldungen einheitlich wieder, dass diese von den Anwohnern sehr positiv empfunden wird und dass eine deutliche Lärmreduzierung festzustellen sei.

Auch in Kirchheim decken sich die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft und eigene Erfahrungen der städtischen Mitarbeiter/-innen mit den Erkenntnissen aus den anderen beteiligten Kommunen.

Was Tempo 30 anbelangt, weisen regelmäßig vorgenommene Geschwindigkeitskontrollen in der Stuttgarter Straße und in der Paradiesstraße zwar (vor Allem in der Paradiesstraße) noch eine etwas höhere bzw. über dem sonstigen Durchschnitt liegende Überschreitungsquote aus, allerdings bewegen sich die erfassten Fahrzeuge weitestgehend in einem Geschwindigkeitsbereich um 40 km/h.

Wenn man davon ausgehen kann, dass sich auch nach alter Regelung viele Verkehrsteilnehmer nicht akkurat an die früher vorgeschriebenen 50 km/h gehalten haben, sondern um die 60 km/h gefahren sind, dann ist das Ziel einer Geschwindigkeitsreduzierung um 20 km/h und die damit verbundene Lärmreduzierung trotzdem gegeben.

Dies belegen auch die entsprechenden Aussagen aus der Anwohnerschaft.

Die Geschwindigkeitsmessungen werden selbstverständlich weiterhin regelmäßig vorgenommen, um die vorgeschriebene Einhaltung von Tempo 30 weiter und nachhaltig zu verbessern.“

Insgesamt gebe es Hoffnung, dass die Straße vielleicht nächstes Jahr saniert werde. Auch habe die Gemeinde im Rahmen des Lärmaktionsplanes angeregt, das Tempo 30-Schild in Richtung Kirchheim zu versetzen an den Ortseingang. Dies seien jedoch beides Dinge, die

nicht von der Gemeinde gemacht werden können, da Notzingen für beides nicht direkt zuständig sei.

2. Hundekot-Mülleimer

Ein Bürger regte an, an dem Feldweg zwischen der Firma Eloxal Barz und der Firma Kiltz einen weiteren Hundekot-Mülleimer anzubringen, da viele Hundebesitzer die Müllbeutel hier auf den Weg werfen. Die Verwaltung wird dies prüfen, steht dem aber eher abwägend gegenüber, da mit jedem Mülleimer auch der Aufwand verbunden ist, ihn zu leeren.

2. Umsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen für das Baugebiet Hofäcker IV – Planung zur Schaffung von neuen Habitaten für die Zauneidechse

Anwesend waren Frau Hinds und Herr Baumann vom Büro Geoteck, sowie Herr Aniol von der Planungsgruppe Ökologie und Information.

Herr Baumann stellte am Anfang nochmals den Verfahrensablauf zur Realisierung des Baugebietes vor. Im betroffenen Bereich wurden viele Eidechsen, die eine geschützte Art darstellen, gefunden. Aus diesem Grund sind CEF-Maßnahmen notwendig bevor eine Bebauung möglich ist. Die CEF-Maßnahmen wurden in Rücksprache mit dem Landratsamt geplant. Nach diesen Planungen wurden die Rahmenbedingungen für die Umlegung, die Erschließung und die Gespräche mit den Eigentümern geschaffen. Anschließend wurden Grundstücksaufkäufe für die Umsiedlung in den direkten Anschluss an das Baugebiet durchgeführt. Der letzte Grunderwerb fand im Herbst 2015 statt. Schließlich wurde ein Maßnahmenkonzept durch Herrn Aniol erarbeitet, währenddessen parallel ein Bebauungsplanentwurf aufgestellt wurde.

Herr Aniol informiert die anwesenden Gemeinderäte über den Verfahrensablauf zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Zunächst wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Natur und die Tierwelt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszugleichen. Konkret müssen beispielsweise Ersatzlebensräume für die Zauneidechsen geschaffen werden. Glücklicherweise ist die Gemeinde Notzingen nicht darauf angewiesen, Ausnahmen nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragen zu müssen, da alle Verbotstatbestände ausgeräumt bzw. verhindert werden können. Die CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) müssen vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden und müssen im Endeffekt qualitativ gleichwertige Lebensräume für die Tiere schaffen. Die Ersatzbiotope sollen im westlich angrenzenden Bereich des Baugebiets erschaffen werden. Durch Totholzhaufen, Grabenstrukturen und Erd- bzw. Steinhaufen sollen neue Lebensräume für die Zauneidechsen geschaffen werden. Für die Vögel bzw. die Fledermäuse, die in dem Gebiet gefunden wurden, sollen zum Ausgleich neue Streuobstbäume gepflanzt werden. Die Durchführung der CEF-Maßnahme soll im Frühjahr 2016 beginnen. Im Herbst 2016 finden dann die Vergrämnungsmaßnahmen statt, wobei der Bereich des neuen Baugebiets mit Folie abgedeckt wird und die Tiere so vertrieben werden. Erst wenn keine Tiere mehr in dem Bereich leben, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Außerdem wird das Baugebiet mit Folienzäunen abgeschirmt, damit die Tiere nicht in den Bereich zurückwandern. Damit eine zeitnahe Umsetzung möglich ist sollen die Maßnahmen bald ausgeschrieben werden. Die Totholzhaufen, Gräben und Erdanhäufungen können von einem Landschaftsgärtner angelegt werden.

Der Gemeinderat stimmte diesem Vorgehen zu.

3. Vorentwurf zum Bebauungsplan für das neue Wohngebiet Hofäcker IV

Frau Hinds informierte: In der Sitzung des Gemeinderats am 10.11.2014 wurde in öffentlicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hofäcker IV“ gefasst.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet "Sonnenweg-Fasanenweg-Hofackerweg" an. Das Gelände fällt mit Neigungen von bis zu 10 Prozent von Nord nach Süd in Richtung Bodenbach. Es ist im Wesentlichen extensiv landwirtschaftlich genutzt und mit zwei Entwässerungsgräben, die sporadisch Wasser führen, durchzogen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, vom 12.09.2008, ist der Planbereich als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Das geplante Baugebiet "Hofacker IV" liegt am nordöstlichen Ortsrand von Notzingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grenzen des Flurstücke 2217 und 2255,
- im Osten durch die bebauten Grundstücke entlang der westlichen Fasanenwegs,
- im Süden durch die bebauten Grundstücke entlang des nördlichen Hofackerwegs sowie durch den Hofackerweg selbst im westlichen Abschnitt und
- im Westen durch östliche Grenze der Wegparzelle 1862 auf eine Länge von ca. 47m sowie des Flurstücks 1864 bis zum nördlichen Flurstück Nr. 1807. Der Geltungsbereich verläuft nach Norden bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 1870 und von hier etwa auf halber Länge der anschließenden Flurstücke.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Notzingen sind Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften:

1768/2, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1806/1, 1806/2, 1807 (teilweise) 1810 (teilweise), 1811, 1863 (teilweise), 1864 (teilweise), 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870 (teilweise), 1871, 1872, 1873 (teilweise), 1874 (teilweise), 1875 (teilweise), 1876 (teilweise), 2216 (teilweise), 2218 (teilweise), 2257, 2259, 2490/1, 2490/2, 2523, 2534 (teilweise), 2534/1.

Haupterschließungselement ist eine neue Schleife, die zusammen mit dem verlängerten Sonnenweg und dem Finkenweg das nördliche Baugebiet durchfährt. Nach Süden zweigt von dieser Schleife eine Verbindung zum Hofackerweg ab. Mit der Anbindung des Gebiets an drei Punkten des vorhandenen Straßennetzes wird die verkehrliche Belastung der Nachbargebiete gering gehalten.

Vorgesehen ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA), wie es auch im östlich und südlich angrenzenden Gebiet gegeben ist. Das Wohnen störende Verhältnisse sind damit ausgeschlossen. Im Großen und Ganzen besteht das Gebiet aus Doppelhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern. Während die Mehrfamilienhäuser am Finkenweg zentral liegend und räumlich wirksam dreigeschossig sind, soll die übrige Bebauung im Wesentlichen zweigeschossig sein und Satteldächer mit ca. 30 – 40 ° aufweisen. Die maximale Gebäudehöhe ist so gewählt, dass sie sich maßstäblich in die vorhandene Nachbarbebauung einfügt. Die Trauf- und Firsthöhen werden anhand einer individuellen Bezugshöhe, von der bis zu 25cm nach oben oder nach unten abgewichen werden kann, festgelegt. Alle Häuser sind südorientiert, um eine möglichst günstige Energiebilanz zu ermöglichen.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Dachformen, -aufbauten und -farben zielen auf ein einheitliches, ruhiges Gesamtbild des Gebiets ab (Fernwirkung). Es wurde beim Zuschnitt der Bauplätze darauf geachtet, dass je Wohneinheit in der Regel 2 Stellplätze möglich sind. Eine Belastung der bestehenden Straßen bzw. der angrenzenden Nachbarbebauung durch

Parkierungsdruck ist damit ausgeschlossen. Außerdem werden für Besucher im zentralen Bereich öffentliche Stellplätze vorgesehen.

An der westlichen Erschließungsachse weitet sich die Verkehrsfläche zu einem Aufenthaltsbereich auf und angrenzend ist eine Spielplatzfläche vorgesehen.

Die Wasserversorgung des Plangebiets soll durch Anschluss an die vorhandene Leitung im Sonnenweg und an der Ecke Hofackerweg / Fasanenweg erfolgen. Das Schmutzwasser aus dem Baugebiet soll über Schmutzwasserkanäle abgeleitet werden, die an den vorhandenen Mischwasserkanal im Hofackerweg angeschlossen werden. Zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im und am Westrand des Baugebiets Mulden und Gräben geplant, in die Regenwasser möglichst oberflächlich eingeleitet werden soll. Das bei Starkregen auch von Straßenflächen abfließende Regenwasser wird über Mulden, Gräben und Regenwasserkanäle einem offenen Regenrückhaltebecken am unteren Rand des Baugebiets zugeführt und von dort gedrosselt über den Regenwasserkanal im Falkenweg zum Bodenbach abgeleitet.

Oberhalb (nördlich) des Plangebiets befindet sich ein größeres, zum Plangebiet geneigtes Außengebiet. Bei extremen Regenereignissen kann es zu Oberflächenabfluss aus diesem Gebiet kommen. Zusammen mit dem Regenwasser aus dem Baugebiet wird dieses Außengebietswasser dem Regenrückhaltebecken unterhalb des Baugebiets zu und von dort gedrosselt zum Bodenbach abgeleitet.

Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursacht werden. Dazu werden Vermeidungsmaßnahmen, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) die Beeinträchtigungen geschützter Tierarten ausgleichen, vorgeschlagen. Diese CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn des Bauvorhabens als gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden. Die Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, damit sie von den betroffenen Arten eigenständig besiedelt werden können. Die vorgezogenen Maßnahmen sind die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse, Anbringen von Nistkästen für Vögel und die Anpflanzung von Gehölzstrukturen, Hecken und Obsthochstämmen. Außerdem sind die Schaffung von Ersatzquartieren sowie der Verschluss von bestehenden Höhlen für die Fledermäuse vorgesehen.

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen wird das geplante Vorhaben als mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar angesehen. Auf Basis dieser Untersuchungen und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kann bis zum Entwurf der Umweltbericht erstellt werden.

Ein Gemeinderat möchte wissen, wie sich die maximalen First- und Traufhöhen ergeben. Herr Baumann erklärte, dass die Bezugshöhe als Höhe über dem Meeresspiegel festgesetzt wird. Von dieser Höhe aus darf eine bestimmte Trauf- und Firsthöhe nicht überschritten werden, somit hat der Bauherr Gestaltungsspielraum und die Bezugshöhe darf 25 cm nach oben oder nach unten verschoben werden.

Ein Gemeinderat hinterfragt, wieso die Dachform und die Dachfarben so streng vorgeschrieben werden müssen. In den Baugebieten Letten I und Letten II herrsche eine einheitliche Bebauung und ein einheitliches Bild. Er persönlich findet es aber ansprechender wenn in einem Baugebiet unterschiedliche Dachformen zulässig sind und so etwas Auflockerung entsteht. Auch die Farbe der Dachziegel sieht er als kritisch an, da die Häuser so gestellt sind, dass Solaranlagen möglich sind und durch die Aufbauten in blau oder grauschwarz die Dachfarbe kaum mehr zu erkennen sei. Er ist der Auffassung, dass mehr Freiheit gelassen werden sollte.

Frau Strumberger vom Büro *schreiberplan* erläuterte den Gedanken hinter den Festsetzungen. Das Baugebiet sei vom Tal her direkt einsehbar und müsse sich in die jetzige Bebauungsstruktur einfügen, auch im Hinblick auf die Dachform. Sie merkt an, dass 95 % der Häuser im Ort ein Satteldach haben und das Baugebiet sich nie einfügen wird, wenn dort andere Dachformen zulässig sind. Weiterhin macht sie darauf aufmerksam, dass die Farbpalette der Dachziegel zwischen rot und rotbraun sehr groß sei und viel Spielraum gebe.

Ein anderer Gemeinderat möchte wissen, ob in diesem Baugebiet keine Zisternen vorgesehen sind, wie sie im Gebiet Letten II vorgeschrieben waren. Frau Hinds merkte dazu an, dass eine offenere Entwässerung durch den Graben Zisternen nicht unbedingt notwendig macht. Eine Empfehlung kann aber im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ein Gemeinderat nahm Stellung zu den unterschiedlichen Punkten, merkte aber vorab an, dass er es für sinnvoll hält, die Aspekte in einer ATU-Sitzung zu beraten und schließlich in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen, damit keine voreiligen Beschlüsse gefasst werden. In Bezug auf die Farbe der Dachdeckung merkte er an, dass sich im Baugebiet Letten 20 – 30 % nicht an die vorgeschriebene Dachfarbe gehalten haben. Wenn sich niemand daran hält, bräuchte man auch nicht dermaßen strenge Vorgaben im Bebauungsplan aufnehmen. In Bezug auf die Dachform ist er der Auffassung, dass man hier die Regelungen auflockern kann, wenn sich dies in einem angemessenen Rahmen halte. Es solle allerdings am Ortseingang kein Negativbeispiel, wie es in anderen Gemeinden vorhanden ist, entstehen. Was die Nebenanlagen in Vorgärten angeht, sieht er keinen Sinn darin, dies vorzuschreiben, da die Umsetzung bzw. die Kontrolle hier fehlen wird. Weiterhin hinterfragt er den Sinn darin eine detaillierte Pflanzliste vorzugeben. Seiner Auffassung nach genügt es, heimisches Gehölz als Bepflanzungsart vorzuschreiben. Die Frage ob eine Zone 30 oder eine Spielstraße eingerichtet werden soll, stellt sich für ihn nicht, da in den Nebenstraßen der Gemeinde bereits sowieso überall Tempo 30 gilt. Die Festsetzung einen Lattenzaun nur in Längsform zuzulassen hält er für zu streng und in der Praxis nicht kontrollierbar.

Ein anderer Gemeinderat teilte die Sorgen in Bezug auf zu detaillierte Festsetzungen. Weiterhin wies er darauf hin, dass das Baugebiet an einem Hang liegt und hinterfragt aus diesem Grund den Sinn dahinter, Mauern grundsätzlich auszuschließen. Er hält das nicht für sinnvoll. Weiterhin gab er zu bedenken, ob es nicht sinnvoll wäre, Retentionszisternen vorzuschreiben, damit das Regenrückhaltebecken kleiner ausfallen könnte. Die Dachfarbe so vorzuschreiben hält er für nicht zeitgemäß.

Eine Gemeinderätin wies darauf hin, dass in den Baugebieten Letten I und Letten II mehr Abweichungen vom Bebauungsplan zu finden sind als Übereinstimmungen. Das Ziel des Gemeinderates solle im neuen Baugebiet sein, dass die Bauherren etwas mehr Freiheit bekommen. Das Pflanzgebot hält sie für kritisch in Bezug auf das Nachbarschaftsrecht, da bei Gehölzern Mindestabstände von der Grenze eingehalten werden müssen und dies bei großkronigen Bäumen nur schwer umsetzbar ist. Außerdem gibt sie zu bedenken, dass der Sonnenweg durch Traktoren, Radfahrer und Eigentümern der dahinterliegenden Wiesen stark frequentiert wird. Sie hält die Zufahrt zu dem Feldweg für zu schmal und nicht ideal. Schließlich fragte sie nach, ob das Regenüberlaufbecken eingezäunt werden muss. Es könnte möglicherweise eine Gefahr für Kinder darstellen. Zu der Frage nach einer möglichen Umzäunung merkte Herr Baumann an, dass noch nicht endgültig berechnet wurde, wie groß das Rückhaltebecken sein muss. Es besteht die Möglichkeit ein großes Becken mit geringem Wasserstand herzustellen oder ein entsprechendes kleineres Becken mit höherem Wasserstand.

Weiterhin waren die Gemeinderäte der Auffassung, dass sechs öffentliche Stellplätze zu knapp bemessen seien. Die Mitarbeiterin des Büros *schreiberplan* machte darauf aufmerksam, dass in einer Mischverkehrsfläche nur in den speziell dafür gekennzeichneten

Flächen geparkt werden darf. So könnten auf der Straße noch weitere Stellplätze entstehen. Allerdings ist eine Festsetzung der Parkplätze im Bebauungsplan laut Aussage von Herrn Baumann nicht sinnvoll, da es die künftigen Grundstückseigentümer in der Bebauung einschränkt.

Ein Gemeinderat bat zu prüfen, ob die Fahrbahnbreite von 5,80 m nicht ausgebaut werden könnte. Er hält dies für zu schmal. Lieber soll der Grünkeil in der Mitte des Baugebiets entsprechend verkleinert werden.

Die Gemeinderäte einigten sich darauf, dass die Details in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt beraten und in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden.

4. Asphaltierungsarbeiten an der Zufahrt zum Sportgelände Eichert - Auftragsvergabe

Bei einer Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt (ATU) wurde der Weg besichtigt. Da er erhebliche Schäden aufweist soll er gerichtet werden. Der Weg hat im Bereich zwischen der Zufahrt zu den Tennisplätzen und dem Bereich des Beachvolleyballfelds Risse und fällt in südliche Richtung stark ab.

Die Mitglieder des ATU halten es für sinnvoll, die abgesunkenen Stellen abzufräsen, aufzufüllen und anzugleichen.

Für diese Instandsetzungsarbeiten wurden vier Angebote eingeholt. Das preisgünstigste Angebot hat die Firma Honold abgegeben. Weitere Angebote gingen von der Firma Wagershauser, der Firma Pöschl und der Firma Blessing ein.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

Die Firma Honold Asphaltbau GmbH erhält den Auftrag zur Asphaltierung der Zufahrt zum Sportgelände Eichert.

5. Reparatur der Schachtabdeckungen im Limburgweg/Rauberweg

Im Bereich des Limburgwegs und des Rauberwegs haben sich neun Schachtabdeckungen abgesenkt. Bei einer Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt wurde beraten, dass diese Schachtabdeckungen repariert werden sollen. Es ist notwendig, die Abdeckungen mit frost- und tausalzbeständigem Material anzuheben und die Fugen neu zu verschließen.

Für diese Arbeiten wurden zwei Angebote abgegeben. Das preisgünstigste Angebot ging von der Firma A. Wagershauser Straßenbau GmbH + Co. KG ein.

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass im Bereich des Achalmwegs und der Teckstraße ein rechteckiger Riss um den Anschluss an die Rheingasversorgung vorhanden ist. Er bat die Verwaltung Rheingas mitzuteilen, dass von Seiten der Gemeinde Reparaturarbeiten vorgenommen werden und dass dort geprüft wird, ob der Riss in diesem Zusammenhang auch ausgebessert werden sollte.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

Die Firma A. Wagershauser Straßenbau GmbH + Co. KG erhält den Auftrag zur Herstellung der neun Schachtabdeckungen im Limburgweg und Rauberweg.

6. In Betracht kommende Instandsetzung der Kanalisation beim Weg in der Ötlinger Straße (zwischen Neubauvorhaben und den Häusern Ötlinger Straße 25 und 27)

Der sich im Privatweg befindende Kanal wurde letzte Woche befahren. Dabei wurde festgestellt, dass dieser schadhaft ist und von der Größe her nicht ausreicht um drei weitere Reihenhäuser bzw. eine Bebauung in dem dahinter gelegenen Bereich zu stemmen. Herr Haumacher stellt zur Debatte, ob der Kanal jetzt in einer entsprechenden Größe hergestellt werden soll, damit eine hintere Bebauung daran angeschlossen werden kann. Ein Ausbau der Straße würde er auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Eine genaue Kostenschätzung liegt noch nicht vor. Anhand einer groben Schätzung fallen aber Kosten in Höhe von 80.000 € an für eine neue Kanalisation und Wasserleitung an, wovon der Bauträger GI Bau einen Anteil von etwa 30.000€ tragen muss

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob der Kanal in der Ötlinger Straße ausreichend groß ist, um eine Bebauung im südlichen Bereich der Ötlinger Straße zu bewerkstelligen. Das wurde von Seiten der Verwaltung noch nicht geprüft und ist nicht bekannt.

Weiterhin wurde vom Gemeinderat angeregt, ob ein (Voll-)Ausbau nicht sofort vorgenommen werden sollte, da die Straße sowieso aufgerissen werden muss. Im Sinne der Gleichberechtigung wäre es nach Auffassung eines Gemeinderats sinnvoll die Straße auszubauen und dann Anliegerbeiträge abzurechnen.

Ein anderer Gemeinderat sah ein Problem in der Kostenaufteilung, da dies technisch nicht einfach sein wird. Er schlug vor, zwei Angebote einzuholen. Eines für den Kanal der für den Bauträger bzw. die drei Einfamilienhäuser ausreichen würde und ein Angebot für einen entsprechend größeren Kanal für die Bebauung des südlichen Bereichs.

Der Gemeinderat sprach sich mit 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung für einen Vollausbau des Weges aus und dieses mit dem Bauträger zu besprechen.

7. Bausachen

7.1. Zeppelinstraße 14, Flst. 1193/11 - Neubau von überdachten Schüttboxen

Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Brühl III“ realisiert werden. Nebenanlagen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Schüttboxen sollen im südlichen Teil des Grundstücks innerhalb des Baufensters gebaut werden. Lediglich im östlichen Bereich wird die überbaubare Fläche überschritten (1,0 m x 6,50 m). Die Boxen sollen auf der Grenze zum Nachbargrundstück gebaut werden. Eine Grenzbebauung mit einem Gebäude ohne Aufenthaltsräume ist bis zu einer Länge von 9 m an einer Nachbargrenze zulässig, darf insgesamt eine Länge von 15 m nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 S. 3 LBO BW). Weiterhin darf die Wandhöhe maximal 3 m betragen und die Wandfläche 25 m² nicht überschreiten. Die Schüttboxen haben eine Länge von ca. 27 m und sind ca. 5 m (3 m Wand + Aufbau für Dach) hoch.

Das Regenwasser wird in einer Zisterne gesammelt und versickert dann über einen Rigolenkörper.

Ein Gemeinderat bedauerte es, dass die Abstandsregelungen der Landesbauordnung auch im Industriegebiet gelten. Seiner Auffassung nach wäre das Vorhaben grundsätzlich tragbar.

Der Gemeinderat fasste bei 5 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

In Bezug auf das Bauvorhaben Zeppelinstraße 14 wird das Einvernehmen erteilt.

7.2. Beethovenstraße 14, Flst. 1535 – Nutzungsänderung von Balkon zu Wohnraum und Erstellung Außentreppe

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl“. Im Dachgeschoss sollen einige Wände versetzt und der Balkon zu Wohnraum umgebaut werden. Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster wird durch einen Teil der Außentreppe und ein Eck der Außenwanddecke überschritten.

Es wird festgestellt, dass die Überschreitung der Baulinie lediglich geringfügig ist und auch nur ein geringfügiges Bauteil im nicht bebaubaren Bereich platziert wird.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

In Bezug auf das Bauvorhaben Beethovenstraße 14 wird das Einvernehmen erteilt.

8. Bekanntgaben

8.1 Landtagswahl am 13. März 2016

Bürgermeister Haumacher informierte, dass die Gemeinde Notzingen von allen 1.101 Kommunen des Landes Baden-Württemberg beim vorläufigen Wahlergebnis den 9. Platz in Bezug auf die Wahlbeteiligung erreicht hat, Platz 1 im Landkreis Esslingen. Weiterhin dankte er allen Helfern für den Einsatz am Wahlsonntag.

8.2 Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

Die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung wurde vom Landratsamt Esslingen bestätigt.

8.3 Anschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges

Der Gemeinderat wurde informiert, dass das Multifunktionsfahrzeug für den Bauhof (Marke Holder) in der KW 11 geliefert wurde. Im Mitteilungsblatt der KW 12 wird hierüber informiert.

9. Verschiedenes

9.1 Gespräch mit dem Landratsamt Esslingen – Asylbewerberunterbringung

Bürgermeister Haumacher informierte, dass er ein weiteres Gespräch mit dem Dezernenten Herr Eberhard hatte. Er ist damit einverstanden, dass der Landkreis 20 Plätze des Gasthofs Lamm anmietet, um dort Flüchtlinge in der Erstunterbringung unterzubringen. Die weiteren Plätze können für die Anschlussunterbringung verwendet werden.

Weiterhin wurde Herrn Eberhard mitgeteilt, dass eine Bebauung des Grundstücks Ecke Hochdorfer-/Ötlinger Straße vorerst nicht durchgeführt werden soll. In Bezug auf das Lamm-Areal soll nun ein Architekt (das Büro KLE aus Kirchheim, nach einer Empfehlung des Brandschutzexperten) eingeschaltet werden, damit die Nutzungsänderung beantragt werden kann.

Die Gemeinderäte nahmen dies zur Kenntnis bitten aber gleichzeitig darauf zu achten, dass der Mietvertrag mit dem Landkreis zeitlich befristet wird.

9.2 Infoveranstaltung zur Unterbringung von Asylbewerbern

Am Mittwoch, den 13. April 2016 findet um 19.00 Uhr eine Infoveranstaltung zur Unterbringung von Asylbewerbern in der Gemeindehalle statt. Frau Mack von der Arbeiterwohlfahrt wird anwesend sein und Bürgermeister Haumacher wird über den Stand der Dinge informieren. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

9.3 Einleitungsbeschluss für das Landessanierungsprogramm

Nachdem die Gemeinde Notzingen Mittel im Rahmen des Landessanierungsprogramms zugesprochen bekommen hat, wird in der nächsten Sitzung am 11. April 2016 ein Einleitungsbeschluss gefasst, wodurch das Untersuchungsgebiet räumlich abgegrenzt wird.

9.4 Haftpflichtversicherung für Asylbewerber

Nachdem in der letzten Gemeinderatssitzung nachgefragt wurde, wie viel eine Haftpflichtversicherung für Asylbewerber kosten würde, informiert Herr Kebache, dass sich die Kosten auf 18,- €/Person (netto) belaufen würden. Das Landratsamt selber schließt für die Flüchtlinge in der Erstunterbringung keine Versicherung ab und bezuschusst eine solche auch nicht.

Die Gemeinderäte sprachen sich gegen den Abschluss einer solchen Versicherung aus, da es im Rahmen der Gleichberechtigung nicht fair wäre, diese Bevölkerungsgruppe mit einer Haftpflichtversicherung zu unterstützen und andere sozial schwache Personen nicht. Allerdings sollten die Asylbewerber darauf hingewiesen werden, dass es die Möglichkeit gibt, eine solche Versicherung abzuschließen.

Der Gemeinderat sprach sich mit 1 Enthaltung gegen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge aus.

9.5 Erhöhung der Transportkosten für Klärschlamm

Herr Kebache informierte, dass die Firma Schaufler die Kosten für die Entsorgung von Klärschlamm anhebt. Die letzte Erhöhung fand im Jahr 2005 statt. Die Erhöhung wird dadurch begründet, dass der zeitliche Aufwand durch die Errichtung von Tempo-30-Zonen angestiegen ist und auch weitere Betriebskosten teurer geworden sind. Nach Rücksprache mit Herrn Hauff vom Gruppenklärwerk Wendlingen wird nun eine beschränkte Ausschreibung von Seiten der Verwaltung vorgenommen, damit abgebildet werden kann, wieviel die Entsorgung von Klärschlamm bei anderen Firmen kostet.

9.6 Instandsetzung des Feldweges Hohenreisach

Die Verwaltung wurde gebeten dafür zu sorgen, den Weg am Hohenreisach herzurichten, da dieser von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt und frequentiert wird.